

[Zurück zur Übersicht](#)

[Drucken](#)

Geiles Zeug - Webseite

20.02.2024

ent scheidung

Entscheidung:

Der Österreichische Werberat spricht im Falle der beanstandeten Werbemaßnahmen des Unternehmens „Geiles Zeug“ **die Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel** aus.

Begründung:

Die eindeutige Mehrheit der Werberätinnen und Werberäte sieht im Hinblick auf die beanstandete Werbemaßnahme eine Verletzung des Ethik-Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft, vor allem des Artikels 1.1. Allgemeine Werbegrundsätze. Auch der Junge Werberat, bestehend aus 15- bis 29-jährigen SchülerInnen, StudentInnen sowie VertreterInnen der Kommunikationsbranche, spricht sich für einen sofortigen Stopp der Kampagne aus.

Beanstandet wird der Kommunikationsauftritt, vor allem die Youtube-Videos, des Unternehmens „Geiles Zeug“. Dieses verkauft sogenannte Aroma- und Schnupfpulver, die nach einer intranasalen Einnahme durch Inhaltsstoffe wie Koffein oder Taurin Energie spenden sollen. Die verpixelten Videos zeigen eine Frau und einen Mann, die das Pulver in Linien auflegen und mittels einer Art Röhrchen die Nase hochziehen.

Die Werberäte und Werberätinnen beanstanden, dass die Unternehmenskommunikation sowohl durch die Bildsprache („Pulver die Nase hochziehen, um sich energischer zu fühlen“) als auch durch die textliche Aufmachung („Geiles Zeug ist guter Stoff“) den Konsum von Drogen nachahmt und dadurch bagatellisiert. Das Gremium kritisiert

Hemmschwelle gegenüber tatsächlichen Drogen sinken könnte.

Die Werberäte und Werberätinnen sprechen sich in dieser Hinsicht für **einen sofortigen Stopp der Kampagne bzw, zum sofortigen Sujetwechsel** aus.

Ein Verstoß des Ethik-Kodex der österreichischen Werbewirtschaft konnte in nachfolgend angeführten Punkten festgestellt werden:

1.1. Allgemeine Grundsätze

1.1.1. Werbung soll vom Grundsatz sozialer Verantwortung geprägt sein, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.

1.1.4. Werbung darf nicht gegen die allgemein anerkannten guten Sitten verstoßen.

1.1.7. Werbung darf nicht durch anlehrende und nachahmende Darstellungen irreführen.

2.2. Kinder und Jugendliche

2.2.1. Kinder

2.2.1.1. Werbung allgemein:

d) Werbung darf keine gefährlichen, ungesunden oder leichtsinnigen Handlungen darstellen oder Kinder zu solchen Verhaltensweisen animieren.

2.2.1. Jugendliche

2.2.2.1. Werbung allgemein:

a) Werbung darf keine leichtsinnigen und/oder gefährlichen Handlungen darstellen, die Jugendliche zur Nachahmung animieren.

Die beschwerdeführende Person wurde daraufhin auf die ältere Entscheidung zum selbigen Unternehmen aus dem Jahr 2022 (<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=3476>) hingewiesen und gebeten, konkrete Fotos der Werbemaßnahme beizuhängen und antwortet wie folgt:

Danke für die Antwort ! Aber wenn man googelt findet man genug! Dass es jetzt verpixelt ist , ist doch lachhaft , sehn sie sich die Bilder an , das weiße Pulver und vermeintliche Kokslinien beim aufziehen schön erkennbar ,für Jugendliche noch interessanter ! Alles eine Farce ! Für was ist dann der Werberat gut? Es wird genauso weitergemacht!

DSGVO IMPRESSUM



Verein Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft

Wiedner Hauptstraße 57 / III, 1040 Wien

ZVR Zahl: 693792629

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Tel: +43 (0) 664 543 0136

E-Mail: office@werberat.at

Beschwerde-E-Mail: beschwerde@werberat.at

www.werberat.at

